

Bericht

über den Nachweis und die Prüfung
der Qualitätskriterien und Leistungsparameter

lt. Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsvertrag

für das Jahr 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) ist der Landkreis Greiz Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr in seinem Zuständigkeitsbereich. Er hat die Aufgabe, den ÖPNV im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu planen, zu organisieren und zu finanzieren. Er ist für die Sicherstellung einer ausreichenden und wirtschaftlichen Verkehrsbedienung verantwortlich.

Der Landkreis Greiz ist damit zuständige örtliche Behörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages Greiz Nr. 385/2009 vom 24.02.2009 und 87/2010 vom 01.06.2010 wurden mit den Verkehrsunternehmen

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
Geraer Straße 7, 07973 Greiz

RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
Leibnizstraße 74, 07548 Gera

Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum
Wiesenring 29, 07554 Korbußen

Omnibusbetrieb Hartmut Piehler
Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt

Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge mit Geltung ab 03.12.2009 abgeschlossen. Diese Verträge regeln neben der Höhe der Ausgleichsleistungen u. a. den Umfang der Verkehrsleistungen, den geografischen Geltungsbereich, die Qualitätsanforderungen, Verfahren bei Leistungsmängeln sowie Nachweis- und Informationspflichten. Die Abrechnung erfolgt erstmals für das Jahr 2010.

I. Qualitätskriterien

Die Qualitätskriterien für die Durchführung von ÖPNV-Verkehrsleistungen regelt im wesentlichen § 6 des Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsvertrages.

Die Erfüllung bzw. Einhaltung der im Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsvertrag definierten Qualitätskriterien wurden zunächst durch die Verkehrsunternehmen selbst eingeschätzt. Punktuell erfolgten Kontrollen durch den Aufgabenträger.

Im Ergebnis ist zusammenfassend folgendes festzustellen:

§ 6 Nr. 2 des Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsvertrages

A - Zuverlässigkeit und Anschlusssicherung

- Probleme traten auf aufgrund der extremen Witterungsbedingungen Ende 2010 (Schnee), in deren Folge Fahrten entfallen sind, Verspätungen eintraten und Anschlüsse nicht gesichert wurden.
- Von Fahrgästen bemängelt wurde weiterhin, dass an Haltestellen keine Information bei Ausfall von Fahrten erfolgte.

- Durch die Unternehmen wurde über die Straßenverkehrsbehörde (SVB), das Schulverwaltungsamt und die Städte und Gemeinden darauf hingewirkt, dass Straßen und Haltestellen geräumt werden, was jedoch nicht in jedem Fall zeitnah erfolgen konnte.
- Weiterhin wurden insbesondere durch die PRG mehrfach Gespräche mit der SVB und der Stadt Greiz zur Verbesserung der Umleitungssituation in Greiz geführt.

B - Tarife

- Beschwerden gingen ein, weil im Jahr 2010 das Schülerferienticket von den Unternehmen im Landkreis Greiz nicht angeboten und nicht anerkannt wurde.
- PRG und RVG werden die Beteiligung an dieser Gemeinschaftsaktion in Thüringen im Jahr 2011 prüfen.

C - Kundenbetreuung

- Einzelne Beschwerden gingen ein u. a. wegen falscher Anzeige am Bus, nicht funktionierender Anzeigetafel an zentraler Haltestellen.
- Den Beschwerden wurde nachgegangen.

D -Haltestellen

- Die Ausstattung und Kennzeichnung der Haltestellen entspricht den Vorgaben. Zentrale/stark frequentierte Haltestellen sind mit Übersichtsplänen und Tarifinformationen versehen.
- Probleme treten auf durch Vandalismusschäden und Fremdplakatierung an Haltestellen.
- Die Instandhaltung erfolgt durch die Unternehmen bzw. die Gemeinden für die baulichen Anlagen, teilweise besteht Investitionsbedarf.

E - Fahrzeuge

- Die Linienbedienung erfolgt planmäßig mit Omnibussen, nur im Stadtverkehr Zeulenroda ist ein Kleinbus eingesetzt.
- Die Busse verfügen über ausreichende Anzahl von Türen.

F - Öffentlichkeitsarbeit

- Jedes Unternehmen betreibt eine eigene Internet-Seite. Veröffentlichungen erfolgen in der lokalen Presse, im Kreisjournal, in Gemeindeblättern.
- 2010 wurde eine Ausgabe der Kundenzeitschrift „omnispezial“ erstellt und verteilt.
- Neue Angebote, z. B. die Erweiterung der Linie 14 Greiz – Reichenbach oder die Einrichtung neuer Haltestellen in Seelingstädt und Braunichswalde wurden durch separate Flyer mit Fahrplanauszügen beworben.

§ 6 Nr. 3 des Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsvertrages

- Im Monat Dezember 2010 entfielen Fahrten aufgrund der Witterungssituation, ebenso konnten aus diesem Grund nicht alle Haltestellen angefahren werden (siehe unter A) und es traten Verspätungen auf.

§ 6 Nr. 4 des Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsvertrages

- Für die vertraglich vereinbarten Leistungen werden von den 4 beauftragten Verkehrsunternehmen insgesamt 121 Fahrzeuge eingesetzt. Davon sind 12 älter als 15 Jahre.

§ 6 Nr. 5 des Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsvertrages

- Bezüglich Sauberkeit, regelmäßiger Reinigung, Behandlungen von Fundsachen sind keine Beschwerden bekannt.

§ 6 Nr. 6 des Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsvertrages

- Zur Fahrweise traten Beschwerden auf, denen durch die Unternehmen nachgegangen wurde (Auswertung mit Fahrern, Schulungen).

§ 6 Nr. 7 des Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsvertrages

- Zum Umgang mit Fahrgästen, zuvorkommender Bedienung, Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen, Auskunftserteilung wurden Beschwerden bekannt.
- Es erfolgten Gespräche mit den jeweiligen Fahrern sowie Auswertung in entsprechenden Schulungen des Fahrpersonals.

Ergebnis: Die aufgetretenen Probleme und eingegangenen Beschwerden wurden bzw. werden laufend im Rahmen der Verkehrsgemeinschaft beraten und Lösungsansätze/Maßnahmen diskutiert, um zukünftig im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten entgegenzuwirken. Die Unternehmen ergreifen entsprechende Maßnahmen bei auftretenden Problemen bzw. Beschwerden, z. B. Gespräche mit den Fahrern, Schulungen.

II. Kilometerbezogener Leistungsnachweis

Gemäß § 8 des Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsvertrages ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, jährlich einen fahrplankilometerbezogenen Nachweis über die tatsächlich erbrachten Fahrplanleistungen vorzulegen. Der Nachweis erfolgte durch die Verkehrsunternehmen.

In Auswertung dieses kilometerbezogenen Nachweises ist folgendes festzustellen:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages gilt als vereinbarte Höchstgrenze die Gesamtheit der genehmigten Fahrplankilometer zum 31.08. des Vorjahres. Diese Höchstgrenze wurde nicht überschritten.

Aufgrund von Baumaßnahmen, Straßensperrungen und Umleitungen waren einerseits Mehrleistungen erforderlich, um den genehmigten Fahrplan umzusetzen.

Andererseits kam es aufgrund der extremen Witterungsbedingungen im Dezember 2010 zum Entfall von Fahrplanleistungen, weil zum einen im Interesse der Sicherheit die Schülerbeförderung an einigen Tagen entfallen ist und zum anderen aufgrund ungenügend geräumter Straßen und Haltestellen Fahrten nicht planmäßig durchgeführt werden konnten.

Des Weiteren wurden weniger Fahrplankilometer erbracht aufgrund der Fahrplanumstellung im Sommer 2010. Die Unternehmen waren durch den Aufgabenträger beauftragt, den Leistungsumfang kritisch zu überprüfen und dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Daraus folgend ergaben sich Reduzierungen im Fahrplanangebot.

Ergebnis: Aufgrund der im Rahmen der Vertragsverhandlungen getroffenen Festlegungen im Zusammenhang mit dem begrenzten finanziellen Rahmen des Kreishaushaltes werden durch den Aufgabenträger keine Rückforderungen geltend gemacht. Durch die Unternehmen werden andererseits keine Nachforderungen erhoben.